

## Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorsorglich möchten wir Sie im Rahmen unseres Mandantenrundschreibens auf Folgendes hinweisen:

Am **26. Juni 2017** ist das Gesetz zur Umsetzung der **Vierten EU-Geldwäscherichtlinie** in Kraft getreten.

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie fordert gem. Art. 30 f. erstmals die Führung eines **zentralen Registers**, welches Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen, Trusts und anderen Rechtspersonen enthält.

Wer im Transparenzregister was eintragen muss, zeigt die **Übersicht** auf der **nächsten Seite**. Danach ist z.B. **jede GmbH verpflichtet**, Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten eintragen zu lassen.

Da die Frist zur Ersteintragung in das Transparenzregister bereits am 01.10.2017 endete, sollte umgehend geprüft werden, ob gegebenenfalls Meldepflicht besteht.

Eine praxisrelevante **Ausnahme von dieser Meldepflicht** formuliert § 20 II 1 GwG. Danach gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt, wenn die für das Transparenzregister erforderlichen **Angaben** aus dem **Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister elektronisch abrufbar sind**.

Allerdings ist hier sehr genau zu prüfen, ob neben den üblichen „Personalien“ auch die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses abrufbar ist. Bei einer GmbH kann z.B. die Meldefiktion nur dann eingreifen, wenn **auch die Gesellschafterliste** mit den Angaben zur Beteiligung am Stammkapital im elektronischen HR abrufbar ist und keine Stimmbindungsvereinbarungen existieren. Da die elektronische Hinterlegung der Gesellschafterliste erst seit dem 26.06.2017 verpflichtend ist, dürften die meisten GmbHs diese Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen können.

Diese Informationen müssen von den Unternehmen bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung sowie bei Verdacht auf Geldwäsche erhoben und dokumentiert werden.

**Ab 27.12.2017 wird das neue elektronische Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG) zugänglich sein** (nicht vorher). Es kann zur Überprüfung der Angaben zur **Identität des wirtschaftlich Berechtigten** (§ 11 V 3 GwG) eingesehen werden. Umstritten war die Frage, ob Jedermann ohne Berechtigungsschwelle Einsicht in das Register nehmen dürfen soll oder nicht. § 23 GwG regelt nunmehr die Einsichtnahme in das Register, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

# Transparenzregister gemäß §§ 18 ff. GwG

Die Website zur Eintragung im Transparenzregister ist erreichbar unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)

Wer muss eintragen?	Was ist einzutragen?	Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“	Was ist „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“
<p><b>Juristische Personen des Privatrechts</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• e.V. (auch gemeinnützige), e.G.</li> <li>• GmbH (auch gemeinnützige)</li> <li>• UG</li> <li>• AG, KGaA</li> <li>• rechtsfähige Stiftung (auch gemeinnützige)</li> </ul>	<p><b>zu jedem wirtschaftlich Berechtigten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Nachname</li> <li>• Geburtsdatum</li> <li>• Wohnort</li> <li>• Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses</li> </ul>	<p><b>(außer Stiftungen)</b></p> <p>jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt; 25% oder Kapitalanteile hält oder</li> <li>• &gt; 25% der Stimmrechte kontrolliert oder</li> <li>• auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt</li> </ul> <p><b>oder fiktiv:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesetzliche Vertreter,</li> <li>• geschäftsführende Gesellschafter oder</li> <li>• Partner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte</b></li> <li>• bei der <b>Ausübung von Kontrolle</b> auf sonstige Weise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absprachen zwischen Dritten und Anteilseigner</li> <li>• Absprachen zwischen Anteilseignern untereinander</li> <li>• einem Dritten eingeräumte Befugnis zur Ernennung von Organmitgliedern</li> </ul> </li> <li>• <b>Funktion</b> des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners</li> </ul>
<p><b>eingetragene Personengesellschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OHG, KG, GmbH &amp; Co. KG</li> <li>• PartG</li> </ul>		<p><b>(einschließlich Stiftungen)</b></p> <p>jede natürliche Person, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als <b>Treugeber, Verwalter von Trusts</b> oder <b>Protector</b> handelt (z.B. der Stifter einer Treuhandstiftung als Treugeber)</li> <li>• Mitglied des <b>Vorstands</b> der Stiftung ist</li> <li>• als <b>Begünstigte</b> bestimmt worden ist (falls diese noch nicht bestimmt wurde, die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll)</li> <li>• auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar <b>beherrschenden Einfluss</b> auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt</li> </ul>	<p><b>Eigenschaft als</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Treugeber, Verwalter von Trusts</b> oder <b>Protector</b></li> <li>• Mitglied des <b>Vorstands</b> der Stiftung</li> <li>• <b>Begünstigter</b> (bzw. derjenigen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll)</li> <li>• <b>beherrschender Einfluss</b></li> </ul>
<p><b>Nicht verpflichtet ist die GbR</b></p>			

